Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrhundert. von Astaf von Transehe-Roseneck. Strasburg, Verlag von Karl J. Trübner. 1890.

---

(Propriétaire et paysan en Livonie aux 17e et 18e siècles, par. etc.)

---

p. 194 Sehr interessante Belege für Vererbung, Cession, Verpfändung und Vertauschung von Dienstleuten finden sich in den Processakten des Lieutenants Reinhold Joh. v. Rosenkampff von 1790. Herr v. Rosenkampff erhielt von seinem Grosvater einen Erbbauer des Gutes Kudding, Namens Johann Jürgen, als Bedienten. Als ein Bruder des Herrn v. Rosenkampff Kudding erbte, ertheilte er ihm eine besondere Cessionsschrift über den Bedienten. Einige Zeit darauf war Herr von Rosenkampff genöthigt, diesen Johann Jurgen nebst einem anderen Bedienten in Petersburg zu verpfänden. Es scheint, dass Johann Jürgen ein sehr geschickter und brauchbarer Diener war, denn Herr v. Rosenkampff machte verschiedene Anstrengungen, ihn zurückzuerlangen, da er ihn nicht auslösen konnte, so bewog er seine

Brüder, einen andern Erbbauer gegen Johann Jürgen auszutauschen. Dieser Plan scheiterte an einer fehlenden gerichtlichen Bestätigung, und Johann Jürgen blieb in Petersburg zum grossen Schmerze des Lieutenants von Rosenkampff. Lassen wir diesen selbst den Fall erzählen: "Von meinem seeligen Herrn Grosvater noch erhielt ich einen Kudding'schen Erbkerl, Johann Jürgen, zur Aufwartung, als aber..... mein mittelster Bruder ..... Kudding erhielt, ertheilte er mir über diesen Erbkerl eine besondere Cessionsschrift ..... Die grosse Noth, in die ich.... bei meinem Aufenthalt in Petersburg zuletzt gerieth, nöthigte mich, auch diesen braven Johann Jürgen, obgleich er mir ganz unentbehrlich war, nebst meinem andern Domestiquen bey einem Freunde zu ~~vor~~ verpfänden..... so sah ich mich dadurch, nicht ohne Schmerz kann ich daran denken, auf immer (!) dieser beiden herrlichen Bedienten beraubt. Wie ich aus Petersburg hier im Lande ankam, liessen sich zwar meine Brüder von mir dahin bewegen, dass sie zur Austauschung des Johann Jürgen einen andern Herselschen Erbkerl nach St. Petersburg sandten, aber wegen fehlender

gerichtlicher Bestätigung scheiterte der Plan und der neue Kerl kam wieder zurück."

Für Austausch von Bauern sei ein Beispiel aus dem Kaufkontrakte des Gutes Neu-Calzenau vom 14 Juli 1794 angeführt.

Der Verkäufer, ein Herr von Rennenkampff, behält sich vor, an Stelle von 10 Leibeigenen beiderlei Geschlechts, 10 andere Leibeigene, die zum Theil namentlich aufgeführt werden, aus der Zahl der Neu-Calzenau'schen Dienstleute auswählen zu ~~dürfen~~ dürfen. Es heisst im Kaufkontrakte: "7mo. Da nach dem ..... Verzeichniss der Bauerschaft die im Jacobing Gesinde befindlichen Leute, bestehend in fünf männlichen und in fünf weiblichen Seelen, nicht zum Gute Neu-Calzenau gehörsen, indem Herr Verkäufer sich diese Leute beim Verkauf des Gutes Alt-Calzenau vorbehalten hat, so will jedoch Herr Verkäufer diese Leute als bereits angesessene und gute Bauern bey Neu-Calzenau lasen und selbige Herren Käufer erblich übergeben, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, dass Herr Verkäufer ebensoviel Leute aus der Zahl der Neu-Calzenauer Erbleute sich auszuwählen und gegen Obenannte Leute auszutauschen berechtigt sey;

I.- Sur le docteur Carl de Rennenkampf.-

II.- Sur Georges de Rennenkampf.-

III.- Une étude de Gustave de Rennenkampf.-

IV.- Sur Jean-Diedrich de Rennenkampf et son frère.-

V.- Sur la vente du domaine de Neu-Calgenau en 1794.-

Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrhundert.
Von Astaf von Transehe-Roseneck. Strassburg, Verlag von Karl J. Trübner, 1890.
(Propriétaire et Paysan en Livonie anno 17° et 18° siécles, par, etc…)

Sehr interessante Belege für Vererbung, Cession, Verpfändung und Vertauschung von Dienstleuten finden sich in den Processakten des Lieutenants Reinhold Joh. v. Rosenkampff von 1790. Herr v. Rosenkampff erhielt von seinem Grossvater einen Erbbauer des Gutes Kudding, Namens Johann Jürgen, als Bedienten. Als ein Bruder des Herrn v. Rosenkampff Kudding erbte, ertheilte er ihm eine besondere Cessionsschrift über den Bedienten. Einige Zeit darauf war Herr von Rosenkampff genöthigt, diesen Johann Jürgen nebst einem anderen Bedienten in Petersburg zu verpfänden. Es scheint, dass Johann Jürgen ein sehr geschickter und brauchbarer Diener war, denn Herr v. Rosenkampff machte verschiedene Anstrengungen, ihn zurückzuerlangen. Da er ihn nicht auslösen konnte, so bewog er seine Brüder, einen andern Erbbauer gegen Johann Jürgen auszutauschen. Dieser Plan scheiterte an einer fehlenden gerichtlichen Bestätigung, und Johann Jürgen blieb in Petersburg zum grossen Schmerze des Lieutenants von Rosenkampff. Lassen wir diesen selbst den Fall erzählen: „ Von meinem seeligen Herrn Grossvater noch erhielt ich einen Kudding'schen Erbkerl, Johann Jürgen, zur Aufwartung, als aber . . . mein mittelster Bruder . . . Kudding erhielt, ertheilte er mir über diesen Erbkerl eine besondere Cessionsschrift . . . Die grosse Noth, in die ich . . . bei meinem Aufenthalt in Petersburg zuletzt gerieth, nöthigte mich, auch diesen braven Johann Jürgen, obgleich er mir ganz unentbehrlich war, nebst meinem andern Domestiquen bey einem Freunde zu verpfänden . . . so sah ich mich dadurch, nicht ohne Schmerz kann ich daran denken, auf immer (!) dieser beiden herrlichen Bedienten beraubt. Wie ich aus Petersburg hier im Lande ankam, liessen sich zwar meine Brüder von mir dahin bewegen, dass sie zur Austauschung des Johann Jürgen einen anderen Kesselschen Erbkerl nach St.Petersburg sandten, aber wegen fehlender gerichtlicher Bestätigung scheiterte der Plan und der neue Kerl kam wieder zurück."

Für Austausch von Bauern sei ein Beispiel aus dem Kaufkontrakte des Gutes Neu-Calzenau vom 14. Juli 1794 angeführt.

Der Verkäufer, ein Herr von Rennenkampff, behält sich vor, an Stelle von 10 Leibeigenen beiderlei Geschlechts, 10 andere Leibeigene, die zum Theil namentlich aufgeführt werden, aus der Zahl der Neu-Calzenau'schen Dienstleute auswählen zu dürfen. Es heisst im Kaufkontrakte: „ 7++ Da nach dem . . . Verzeichnis der Bauerschaft die im Jacobing Gesinde befindlichen Leute, bestehend in fünf männlichen und in fünf weiblichen Seelen, nicht zum Gute Neu-Calzenau gehören, indem Herr Verkäufer sich diese Leute beim Verkauf des Gutes Alt-Calzenau vorbehalten hat, so will jedoch Herr Verkäufer diese Leute als bereits angesessene und gute Bauern bey Gut Neu-Calzenau lassen und selbige Herren Käufer erblich übergeben, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, dass Herr Verkäufer ebensoviel Leute aus der Zahl der Neu-Calzenauer Erbleute sich auswählen und gegen obbenannte Leute auszutauschen berechtigt sey;

I.- Sur le docteur Carl de Rennenkampf
II.- Sur Georges de Rennenkampf
III.- Une étude de Gustave de Rennenkampf
IV.- Sur Jean-Diedrich de Remmenkampf et son frere
V.- Sur la verte du domaine de Neu-Calzenau en 1794.